

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Setzung von Begleitmaßnahmen zu Kapitel II, Abschnitt II und III der Verordnung (EU) 2024/1735 - Netto-Null-Industrie-Verordnung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Benennung der Zentralen Kontaktstellen gemäß Art. 6 Netto-Null-Industrie-Verordnung
Maßnahme 2: Festlegung des Prozesses der Zuerkennung des Status eines "strategischen Projekts" durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz hinsichtlich der Benennung der zentralen Kontaktstelle und der für die Anerkennung von strategischen Projekten zuständigen Stelle

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz hinsichtlich der Benennung der zentralen Kontaktstelle und der für die Anerkennung von strategischen Projekten zuständigen Stelle zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1735 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien

und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Begleitmaßnahmengesetz Netto-Null-Industrie-Verordnung)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	09.04.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sowie Außenwirtschaft mit Fokus auf KMU (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch die Verordnung (EU) 2024/1735 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724, ABl. L vom 28.06.2024 in der Fassung der Berichtigung ABl. L 90845 vom 27.10.2025 (Netto-Null-Industrie-Verordnung) entstehen den Mitgliedsstaaten Verpflichtungen. So sieht der zweite Abschnitt des zweiten Kapitels der Verordnung vor, dass in den Mitgliedsstaaten sogenannte "Zentrale Kontaktstellen" einzurichten sind. Weiters sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, einem Projekt, das die Voraussetzungen erfüllt, den Status eines sogenannten "strategischen Projekts" zu verleihen.

Ziele

Ziel 1: Setzung von Begleitmaßnahmen zu Kapitel II, Abschnitt II und III der Verordnung (EU) 2024/1735 - Netto-Null-Industrie-Verordnung

Beschreibung des Ziels:

Mit diesem Begleitmaßnahmengesetz sollen die zentralen Kontaktstellen (Art 6 Netto-Null-Industrie-Verordnung) für den Zuständigkeitsbereich des Bundes benannt werden und der Prozess zur Zuerkennung des Status eines strategischen Projekts (Art 13 f Netto-Null-Industrie-Verordnung) festgelegt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Benennung der Zentralen Kontaktstellen gemäß Art. 6 Netto-Null-Industrie-Verordnung
Maßnahme 2: Festlegung des Prozesses der Zuerkennung des Status eines "strategischen Projekts" durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Maßnahmen

Maßnahme 1: Benennung der Zentralen Kontaktstellen gemäß Art. 6 Netto-Null-Industrie-Verordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Die örtlich zuständigen Ämter der Landesregierungen werden als zentrale Kontaktstellen im Sinne des Art 6 Netto-Null-Industrie-Verordnung benannt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Setzung von Begleitmaßnahmen zu Kapitel II, Abschnitt II und III der Verordnung (EU)

2024/1735 - Netto-Null-Industrie-Verordnung

Maßnahme 2: Festlegung des Prozesses der Zuerkennung des Status eines "strategischen Projekts" durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Beschreibung der Maßnahme:

Durch dieses Gesetz wird festgelegt, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Zuerkennung des Status des "strategischen Projekts" gemäß Artikel 13 f Netto-Null-Industrie-Verordnung zuständig ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Setzung von Begleitmaßnahmen zu Kapitel II, Abschnitt II und III der Verordnung (EU)
2024/1735 - Netto-Null-Industrie-Verordnung

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die Setzung von Begleitmaßnahmen zu Kapitel II Abschnitt II und III der Netto-Null-Industrie-Verordnung soll der Genehmigungsprozess für von diesem Kapitel umfassten Projekten beschleunigt und vereinfacht werden, wodurch der Verwaltungsaufwand von Projektwerbern gesenkt werden soll.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
--------------------------	---	---------------------------------

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.06.2026 09:19:56

WFA Version: 1.1

OID: 5524

B2|I0|J2